



Regierungsrat

Luzern, 5. April 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 704

Nummer: A 704
Protokoll-Nr.: 418
Eröffnet: 25.10.2021 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Estermann Rahel und Mit. über das Gleichstellungsgesetz als Grundlage für den LGBTIQ-Bereich

Zu Frage 1: Wie beurteilt der Kanton Luzern die Gültigkeit des Gleichstellungsgesetzes für Anliegen von Menschen, welche sich nicht klar einem Geschlecht zuordnen?

Das kantonale Gesetz über die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann vom 13. September 1994 (SRL Nr. 24) bezweckt die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann. Gemäss Wortlaut und Botschaft zum Gesetz würde es sich gegenwärtig ausschliesslich um Massnahmen gegen die Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts in einem binären Sinn (d.h. klare Zuordnung zum männlichen oder zum weiblichen Geschlecht) handeln. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber im Jahr 1994 beim Begriff «Geschlecht» bereits an non-binäre Geschlechtsidentität, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit dachte, also an Menschen, die sich nicht klar mit einem Geschlecht identifizieren können.

Ein Gesetz soll nicht nur gemäss Wortlaut oder der Absicht des Gesetzgebers ausgelegt werden. Ebenso sind die Stellung des Gesetzes in der Gesamtheit der Rechtsnormen und eine zeitgemässe Auslegung zu berücksichtigen. Beim Gleichstellungsgesetz betrifft dies insbesondere das Verhältnis zum Diskriminierungsverbot des Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung und die geänderten Verhältnisse im Verständnis von «Geschlecht».

In der neueren Lehre und Rechtsprechung wird der Begriff des «Geschlechts» auch auf Personen angewandt, die sich nicht klar einem Geschlecht zuordnen (non-binäre Personen) bzw. auf Transpersonen oder intergeschlechtliche Personen (vgl. Grohsmann, Hausamann, Vinogradova: Institutionelle Verankerung von LGBTI-Themen in der Schweiz, 2014, S. 15). In diesem Sinne besteht eine Lücke im Geltungsbereich des kantonalen Gleichstellungsgesetzes. Diese könnte jedoch durch eine zeitgemässe Auslegung des kantonalen Gleichstellungsgesetzes oder durch die Rechtsprechung geschlossen werden. Aus demokratiepolitischer Sicht wäre eine Gesetzesrevision vorzuziehen, die auch die Frage des Geltungsbereichs umfasst.

Zu Frage 2: Inwiefern setzt sich der Kanton Luzern bei seinen Massnahmen zur Gleichstellung von LGBTIQ-Menschen auf das kantonale Gleichstellungsgesetz? Wie ist dies juristisch begründet?

Gegenwärtig werden im Kanton noch keine konkreten Massnahmen zur Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Personen umgesetzt. Al-

lerdings umfasst der [kantonale Planungsbericht zur Förderung der Gleichstellung](#) entsprechende Massnahmen. Gegenwärtig wird die Vernehmlassung zum Planungsbericht ausgewertet.

Massnahmen zur Gleichstellung werden sich bis zu einer Revision des kantonalen Gleichstellungsgesetzes auf die Umsetzung des Diskriminierungsverbotes der Bundesverfassung abstützen. Es gilt dabei zu beachten, dass Massnahmen gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung nicht unter das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, sondern aufgrund der Lebensform fallen würden (vgl. Grohsmann, Hausmann, Vinogradova: Institutionelle Verankerung von LGBTI-Themen in der Schweiz, 2014, S. 15).

Zu Frage 3: Aus Sicht des Kantons: Worin bestünden die Chancen und Risiken, das Gleichstellungsgesetz zu modernisieren und von der Gleichstellung aller Geschlechter – nicht nur explizit derjenigen von Frau und Mann – auszugehen?

Eine Revision des kantonalen Gleichstellungsgesetzes scheint grundsätzlich sinnvoll, da sich sowohl die Strukturen, Aufgaben als auch Ressourcen der zuständigen kantonalen Stellen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes massgeblich geändert haben (vgl. Abbas, Boulila, Fuchs et al.: Gleichstellungsbericht LU. Wissenschaftlicher Grundlagenbericht über die Gleichstellung im Kanton Luzern, 2020, S. 24ff.). Im Zuge dieser Revision könnte auch die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen respektive auf Personen, die in Bezug auf ihre sexuelle Orientierung, ihre Geschlechtsidentität, ihre Geschlechtsmerkmale und/oder ihren Geschlechtsausdruck von den gesellschaftlichen Normvorstellungen abweichen, realisiert werden. Die [Motion M141](#) forderte explizit, dass im Grundlagenbericht Aussagen zur Gleichstellung aller Geschlechter gemacht werden. Der Kanton Basel-Stadt hat im Herbst 2021 eine Vernehmlassung zu einem Kantonalen Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung durchgeführt (siehe [Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt - Abgeschlossene Vernehmlassungen](#)). Die Verankerung eines erweiterten Gleichstellungsauftrags böte die Chance, sich aktiv für die Gleichstellung aller Menschen einzusetzen, die aufgrund von Geschlechterstereotypen diskriminiert werden. Risiken wären primär die für die Gesetzesrevision und die Umsetzung benötigten personellen und finanziellen Ressourcen. Dabei weist unser Rat darauf hin, dass die Stigmatisierung der Lebensweisen und Identitäten sexueller sowie geschlechtlicher Minderheiten eine gesellschaftliche und politische Aufgabe bleibt und die Massnahmen im Rahmen des Planungsberichts zur Gleichstellung geprüft werden.